

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Telefon: 0 61 51 – 33 09 – 0

Darmstadt, den 07.09.2021

Fax: 0 61 51 – 31 91 34

Allgemeinverfügung

für die Wissenschaftsstadt Darmstadt

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a, 28b Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung-CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung -CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juli 2021 und ergänzend zu den Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 16.08.2021 und 19.08.2021 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt darüber hinaus angeordnet:

Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkmöglichkeit:

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

1. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen oder 2 Hausständen gestattet; Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren sowie Genesene und vollständig Geimpfte bleiben unberücksichtigt. Für Aufenthalte in privaten Wohnungen werden die Begrenzung der vorgenannten Personenzahl und Hausstände empfohlen.
2. Für Veranstaltungen, Fachmessen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte nach § 16 Abs. 1 CoSchuV wird die Teilnehmerzahl auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich vollständig Geimpfte/Genesene) begrenzt; das Gesundheitsamt kann bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung eines mit ihm abgestimmten Hygienekonzeptes ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestatten.
3. Der Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV ist -auch im Freien- nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
4. Der Einlass auf Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie auf Außenflächen von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Diese Vorgabe gilt nicht für Außenflächen von Sportstätten, zur Ausübung von Hochleistungs- (Spitzen-) und Profisport.
5. Der Einlass in die Außengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Dies gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen.
6. Der Einlass auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.
7. Bei der Erbringung körpernaher pflegerischer Tätigkeiten in Alten- und Pflegeheimen ist eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen.
8. Bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen haben die Kundinnen und Kunden eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Diese Vorgabe gilt nicht für Kinder unter 16 Jahren.
9. Der Zugang zu Prostitutionsstätten ist für die Kundinnen und Kunden nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wenn die 7-Tagesinzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 100 unterschreitet, tritt die Allgemeinverfügung am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. In jüngster Zeit ist zudem eine Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351, P.1 und B.1.617.2) zu verzeichnen. Diese Varianten wurden zwischenzeitlich auch in Deutschland nachgewiesen. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit

respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Es besteht nach Einschätzung des RKI auch im Freien ein – wenn auch insgesamt sehr geringes – Übertragungsrisiko. Die an COVID-19 erkrankten Personen sind unterschiedlich infektiös. Generell wird unterschieden, ob eine ansteckende Person zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erkrankt (symptomatisch) war, ob sie noch keine Symptome entwickelt hatte (präsymptomatisches Stadium) oder ob sie auch später nie symptomatisch wurde (asymptomatische Infektion). Eine große Bedeutung haben die Übertragungen von infektiösen Personen, wenn sie bereits Krankheitszeichen (Symptome) entwickelt haben. Darüber hinaus steckt sich ein relevanter Anteil von Personen bei infektiösen Personen innerhalb von 1-2 Tagen vor deren Symptombeginn an. Schließlich gibt es vermutlich auch Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (asymptomatische Übertragung).

Die Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf der Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich machen kann, steigt mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten. COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Ferner deuten klinische Präsentationen darauf hin, dass bei COVID-19-Erkrankten noch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung Symptome vorhanden sein oder neu auftreten können. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich jedoch noch keine einheitlichen Aussagen zu Langzeitfolgen treffen.

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind insgesamt 2,4% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Während der Fall-Verstorbenen-Anteil bei Erkrankten in der jüngsten Altersgruppe bei nahezu 0 % liegt steigt er bei Personen über 80 Jahren bis auf etwa 10-30%, je nach Anzahl der Risikofaktoren (Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, Stand 14.07.2021, abgerufen am 06.09.2021).

Weitere Informationen finden sich unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag aufgrund der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Am 18. November 2020 beschloss das Parlament deren Fortbestehen, wie auch erneut am 4. März 2021, am 11.06.2021 und am 25.08.2021. Das RKI teilt in seinem Lage-/Situationsbericht vom 06.09.2021 mit (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/NeuartigesCoronavirus/Situationsberichte/

[Jul2021/2021-07-20-depdf? blob=pulicationFile](#)), dass ihm am 05.09.2021 4749 neue Infektionsfälle und 8 Todesfälle von den Gesundheitsämtern gemeldet wurden. Der 7 Tage R-Wert liege bei der Zahl 1,01. Unter dem "R-Wert" wird die "Reproduktionszahl R" verstanden. Die Reproduktionszahl beschreibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Mittel ansteckt. Steigt der R-Wert dauerhaft über 1, nehmen auch die Infektionszahlen zu.

Das Land Hessen hat am 22. Juni 2021 die CoSchuV beschlossen, die am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Sie löst die bislang geltenden Verordnungen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung und die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) ab und liegt derzeit in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.08.2021 vor, die wiederum am 19.08.2021 in Kraft getreten ist. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit seiner Ergänzung zu § 28b IfSG lässt diese unberührt (§ 28b Abs.5 IfSG)

Gemäß des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17.08.2021 sind die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen worden, das durch Beschluss der Hessischen Landesregierung letztmalig geänderte Präventions- und Eskalationskonzept vom 17.08.2021 bei ihren Maßnahmen umzusetzen. Die hierin getroffenen Festlegungen sind für verbindlich erklärt worden.

Vor dem Hintergrund, dass in der Wissenschaftsstadt Darmstadt in jüngster Zeit wieder höhere Infektionszahlen zu verzeichnen sind (Stand 05.09.2021: Inzidenz 111,3 ; Stand 06.09.2021: Inzidenz 108,7), sind alle erforderlichen Maßnahmen, die im Präventions- und Eskalationskonzept des Landes ab einer Zahl von kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt vorgegeben werden, zu ergreifen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung tragen zum Infektionsschutz bei.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Die Beschränkung der Personenzahl für Aufenthalte im öffentlichen Raum, bei Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte ist nach Einschätzung des RKI durchaus geeignet, auch eine Verbreitung von Viren zu beschränken. Dies beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Gerade an Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind bzw. Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, ist das von besonderer Bedeutung. Damit können auch sogenannte „Superspreading events (SSE)“, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Anzahl an Folgeinfektionen liegt, auf ein verantwortbares Maß eingeschränkt werden. Übertragungen im Außenbereich kommen nach Angabe des RKI zwar insgesamt selten vor und haben auch einen geringen Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen, die Behörde geht aber nur dann von einem geringen Ansteckungsrisiko im Außenbereich aus, wenn die Mindestabstände dort auch eingehalten werden können. Dem wird mit der Begrenzung der Personenzahl auch im Freien Rechnung getragen, da bei großen Personenansammlungen, die Abstände untereinander erfahrungsgemäß abnehmen, um sich in der Gruppe insgesamt auszutauschen oder damit sich Teile ihrer untereinander austauschen können. Die Personenzahlbeschränkungen gemäß Ziffern 1. und 2. der Verfügung sind damit ein erforderliches und zudem auch angemessenes Mittel, weil kein geringfügigeres Mittel als die Reduzierung der Personenzahl zur weiteren Infektionsvorbeugung in Innenräumen wie im Freien ersichtlich ist.

Die situativ-begrenzte Einschränkung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit durch die Begrenzung der Personenzahl steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Die gilt

insbesondere mit Blick darauf, dass nach Ziffer 1. der Verfügung Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren sowie vollständig Geimpfte und Genesene, letztere beiden auch nach Ziffer 2., bei der zahlenmäßigen Begrenzung unberücksichtigt bleiben und zudem das Gesundheitsamt auch noch in begründeten Fällen nach Ziffer 2. eine Teilnehmerzahl von über 200 Personen im Freien und über 100 in Innenräumen ausnahmsweise gestatten könnte. Damit besteht eine gewisse Flexibilität, was die Teilnehmerzahl im öffentlichen Raum, bei Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften betrifft und was die Begrenzung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten weiter relativiert. Der Infektionsschutz steht so in einem angemessenen Verhältnis zum – vergleichsweise geringen – Gewicht des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit der durch die Teilnehmerbegrenzung Betroffenen.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung besonders hoch. Insbesondere in Innenräumen und/oder wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher ist bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl ein Einlass – auch im Freien – nur mit Negativnachweis im Sinne des § 3 CoSchV nach Ziffer 3. der Verfügung notwendig. Dieser Nachweis reduziert erheblich das Infektionsrisiko während der Zusammenkünfte. Nichts anderes kann für den Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, von Sportstätten (Ziffer 4.) und der Außengastronomie (Ziffer 5.) sowie für den Einlass auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen (Ziffer 6.) gelten, bei denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen, oftmals in einem vertrauten Verhältnis zueinander, aufeinandertreffen und wo zu erwarten ist, dass sich die Menschen schon auf Grund der gemeinsamen Nutzung dieser Einrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände ohne ausreichend Abstand einhalten zu können einander begegnen.

Bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen, insbesondere auch pflegerischer Dienstleistungen, ist die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands im Sinne des § 1 Abs.2 CoSchuV nicht möglich. Das Tragen einer Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil gewährleistet – etwa im Vergleich zu medizinischen Masken – einen höheren Schutz vor Aerosolen (vgl. www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html), was gerade dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können, zu einer Reduzierung des Infektionsrisikos mit dem SARS-CoV-2-Virus beiträgt. Aufgrund der vom RKI zudem erwarteten Entwicklung durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten und der im Übrigen seit Erlass der Allgemeinverfügungen vom 16.08 und 19.08.2021 weiter steigenden hohen Inzidenzzahlen in Darmstadt (Stand 05.09.2021: Inzidenz 111,3; Stand 06.09.2021: Inzidenz 108,7), wird eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil bei der Erbringung körpernaher sowie bei der Erbringung pflegerischer Dienstleistungen für unausweichlich erachtet. Die Ziffern 7. und 8. dieser Allgemeinverfügung tragen dem Rechnung.

Auch ein nicht erkannter Eintrag des SARS-CoV-2-Virus über den Zugang zu Prostitutionsstätten, kann zu schwerwiegenden Konsequenzen für das Infektionsgeschehen führen. Denn in diesen Einrichtungen kommen sich Personen regelmäßig und Großteils bewusst körperlich so nahe, dass ein stark erhöhtes Ansteckungsrisiko untereinander besteht und sich sogenannte „Hotspots“ bilden. Dem gilt es mit Ziffer 9. dieser Allgemeinverfügung dadurch vorzubeugen, dass bereits für den Zugang zu Prostitutionsstätten ein Negativnachweis im Sinne des § 3 CoSchV gefordert werden muss.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen für die Anordnungen in Ziffer 1 – 9 auch nicht außer Verhältnis zueinander. Die Maßnahmen sollen verhindern, dass sich „Hotspots“ herausbilden, die dann eine

Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Die angeordneten Maßnahmen sind insgesamt erforderlich um die Gefahr neuer Infektions- und Todesfälle durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) deutlich zu reduzieren. Es stehen insbesondere keine gleichgeeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim obengenannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 07.09. 2021



Dr. med. Jürgen Krahn
Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen
Amtsleiter